

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Ostallgäu

Das Landratsamt Ostallgäu macht amtlich bekannt, dass die nach § 28a Abs. 3 S. 12 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) am Freitag, 19.03.2021, nach der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts bei 148,0 liegt.

Im Landkreis Ostallgäu überschreitet somit die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100.

1. Für die Schulen im Landkreis Ostallgäu gilt damit folgende Regelung:

- In Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- An allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

2. Für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder gelten damit im Landkreis Ostallgäu folgende Regelungen:

Die Einrichtungen sind geschlossen.

Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

**Diese Regelungen gelten für den Landkreis Ostallgäu für die Dauer der folgenden Kalenderwoche von Montag bis zum Ablauf des folgenden Sonntags.
Sie gelten also vom 22.03.2021 bis 28.03.2021.**

Marktoberdorf, 19.03.2021

Ralf Kinkel
Regierungsdirektor